



ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

Stand: 27.04.2012

§ 1 Geltungsbereich

(I) Alle Lieferungen und damit zusammenhängende Leistungen von uns erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Sie sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Vertragspartnern (nachfolgend „Kunden“ genannt) über die von uns angebotenen Lieferungen und damit zusammenhängenden Leistungen schließen.

(II) Für Installations-, Wartungs-, Consulting- und sonstige Serviceleistungen gelten unsere Allgemeinen Servicebedingungen und Allgemeinen Wartungsbedingungen, die jederzeit bei uns angefordert werden können.

(III) Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen und damit zusammenhängende Leistungen an den Kunden, selbst wenn ihre Einbeziehung nicht nochmals gesondert vereinbart wird.

(IV) Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

(V) Sollte der Kunde hiermit nicht einverstanden sein, hat er der Geltung dieser Bedingungen unverzüglich schriftlich und ausdrücklich zu widersprechen.

§ 2 Vertragsabschluss, Stornierung

(I) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Durch die Bestellung unterbreitet der Kunde uns ein Angebot, welches wir durch Bestätigung derselben annehmen. Bestellungen oder Aufträge können wir innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang annehmen.

(II) Angaben unsererseits zum Gegenstand der

Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

§ 3 Lieferung, Frist, Gefahrübergang

(I) Die Lieferfrist ist der Bestellungsbestätigung zu entnehmen. Ihre Einhaltung setzt voraus, dass der Kunde die ihm obliegenden Vertragspflichten rechtzeitig erfüllt hat und alle technischen Fragen geklärt sind.

(II) Vereinbarte Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung durch den Hersteller/Distributor: für die Überschreitung haften wir nur, sofern die Bestellung nicht rechtzeitig erfolgte, nicht den Anforderungen des Herstellers/ Distributors entsprach oder wir sonst dafür verantwortlich gemacht werden können.

(III) Wir können – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Kunden – vom Kunden eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt.

(IV) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.

(V) Die Lieferung erfolgt frei Haus an die im Kaufschein angegebene inländische Anschrift. Lieferungen in das Ausland erfolgen nach gesonderter Vereinbarung im Kaufschein.

(VI) Mit Übergabe der Produkte an den von uns bestimmten Frachtführer beziehungsweise Mitteilung der Versandbereitschaft innerhalb der Lieferfrist gilt diese als eingehalten und die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Produkte geht auf den Kunden über. Auf schriftlichen Wunsch des Kunden schließen wir auf dessen Kosten eine Frachtversicherung ab.

(VII) Werden wir, trotz Anwendung zumutbarer Sorgfalt, an der Erfüllung unserer Verpflichtung durch den Eintritt unvorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) gehindert, ohne dass uns ein Verschulden trifft, so verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er

durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber uns vom Vertrag zurücktreten.

(VIII) Sollten wir nach den vorstehenden Vorschriften berechtigt sein, die Leistungsfrist zu verlängern oder die Leistung zu verweigern, so werden wir den Kunden unverzüglich von dem hierzu berechtigenden Umstand in Kenntnis setzen.

§ 4 Preise, Zahlung, Rechnungsstellung

(I) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(II) Zahlungen sind innerhalb von 10 Tagen netto nach Lieferung und Rechnungsstellung ohne jeden Abzug und für uns kostenlos zur Leistung fällig. Leistet der Kunde bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

(III) Bei Teillieferungen ist der anteilige Kaufpreis nach jeder Teillieferung und entsprechender Teilrechnung fällig.

(IV) Dem Kunden steht hinsichtlich der von ihm geschuldeten Zahlungen ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen sowie unter den gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich derjenigen Lieferungen zu, auf die sich die jeweilige Zahlungsverpflichtung bezieht.

(V) Wir können zusätzliche Vergütung verlangen für Leistungen, die der Kunde wegen Versäumnung

einer Mitwirkungspflicht (§ 6) erforderlich gemacht hat oder die durch Fehlbedienung oder nicht korrekte Softwareumgebung des Kunden notwendig wurden. Diese Leistungen werden nach unserer jeweils aktuellen Preisliste berechnet.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

(I) Zur Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen von uns gegen den Kunden aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung (einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis) vereinbaren die Parteien den nachstehenden Eigentumsvorbehalt.

(II) Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen unser Eigentum. Die Ware sowie die nach dieser Klausel an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend Vorbehaltsware genannt.

(III) Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns.

(IV) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls nach Absatz

(VIII) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsbereignungen sind unzulässig.

(V) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum von uns an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an uns ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen in eigenem Namen für unsere Rechnung einzuziehen. Wir dürfen diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

(VI) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde

sie unverzüglich auf unser Eigentum hinweisen und uns hierüber informieren, um die Durchsetzung bestehender Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür uns gegenüber der Kunde.

(VII) Wir werden die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50% übersteigt.

(VIII) Treten wir bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

(IX) Wir behalten uns das Eigentum oder Urheberrecht an allen von uns abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf unser Verlangen diese Gegenstände vollständig an uns zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Kunden

(I) Der Kunde trägt dafür Sorge, dass die für die Inbetriebnahme der Ware gemäß den Richtlinien des Herstellers erforderliche Systemumgebung bereit steht.

(II) Der Kunde ist verpflichtet, die Vertragshardware bzw. die vertragsgegenständlichen Produkte unverzüglich nach Anlieferung auf deren ordnungsgemäße Funktion und Vollständigkeit hin (auch hinsichtlich der Dokumentation) zu überprüfen. Etwaige Mängel wird der Kunde uns unverzüglich, möglichst schriftlich und wenn zumutbar in einer für uns nachvollziehbaren Form mitteilen (Untersuchungs- und Rügepflicht). Bei Mängeln, die erst später offensichtlich werden, gelten § 9 (I) und (II). Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Lieferung in Bezug auf den entsprechenden Mangel als genehmigt.

(III) Im Falle etwaiger Mängelrügen durch den Kunden ermöglicht und gewährt dieser uns und unserem Personal ungehinderten Zutritt zu den entsprechenden Geräten/Räumen.

(IV) Der Kunde benennt einen geeigneten Ansprechpartner, mit dem sämtliche für die Durchführung des Vertrages relevanten Fragen verbindlich abgestimmt werden.

(V) Der Kunde hat uns etwaigen durch die Verletzung der vorstehenden Pflichten entstehenden Mehraufwand zu ersetzen.

§ 7 Rechte an Software

(I) Jegliche Software, die an den Kunden geliefert wird, unterliegt den Bedingungen der jeweiligen Software Lizenz des Herstellers, die den Produkten beiliegt und deren Text wir auf Nachfrage jederzeit zur Verfügung stellen. Keine Vorschrift dieser Allgemeinen Lieferbedingungen überträgt dem Kunden Nutzungsrechte an gelieferter Software, solche Nutzungsrechte können nur durch Abschluss der betreffenden Lizenzvereinbarung mit dem Hersteller erworben werden.

(II) Soweit nicht ausdrücklich abweichend mit dem Hersteller vereinbart, wird der Kunde gelieferte Software nicht verändern, erweitern, übersetzen, dekompileieren oder sich auf sonstige Weise Zugang zum Quelltext verschaffen. Weiterhin ist es dem Kunden untersagt, von der

Software Lizenz des Herstellers nicht gedeckte Kopien der Software zu erstellen oder die Software mit anderen Produkten als den Vertragsgeräten zu verwenden.

§ 8 Einhaltung von Exportvorschriften

(I) Hard- und Software einschließlich technischer Daten können im Einzelfall Exportbeschränkungen unterliegen, insbesondere der Verordnung (EG) Nummer 1334/2000 des Rates der Europäischen Union und dem U.S. Export Administration Act sowie damit zusammenhängenden Regelungen. Auch in anderen Ländern können die Liefergegenstände besonderen gesetzlichen Regelungen zum Im- und Export unterfallen. Der Kunde verpflichtet sich, die einschlägigen gesetzlichen Export- und Import-Beschränkungen einzuhalten und die notwendigen Lizenzen für den grenzüberschreitenden Transport von Liefergegenständen einschließlich Software auf eigene Kosten zu erwerben.

§ 9 Haftung für Mängel

(I) Im Falle eines Mangels werden wir innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Maßgabe folgender Regelungen kostenlos nacherfüllen.

(II) Etwa bekannt werdende und auftretende Mängel sind vom Kunden möglichst in Textform und unverzüglich nach Entdeckung mitzuteilen. Die Mängel sind uns vom Kunden in möglichst nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren.

(III) Die Nacherfüllung kann nach unserer Wahl entweder durch Nachbesserung oder durch Neulieferung vorgenommen werden. Der Kunde ist berechtigt, seinerseits eine bestimmte Art der Nacherfüllung zu verlangen, wenn ihm die jeweils andere Form der Nacherfüllung nicht zuzumuten ist.

(IV) Die Mängelbeseitigung durch uns kann auch durch telefonische oder schriftliche oder elektronische Handlungsanweisung an den Kunden erfolgen.

(V) Etwaiger zusätzlicher Aufwand, der uns dadurch entsteht, dass die Produkte vom Kunden trotz Kenntnis vom Mangel an einen anderen Ort als den Lieferort verbracht wurden oder die Produkte installiert oder verarbeitet wurden, trägt der Kunde.

(VI) Schlägt die Nacherfüllung fehl und wurde vom Kunden eine angemessene Frist gesetzt, die mindestens zwei Nachbesserungsversuche ermöglicht, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Die Nacherfüllung gilt nicht schon nach dem zweiten erfolglosen Nachbesserungsversuch als endgültig fehlgeschlagen, vielmehr steht uns die Anzahl der Nacherfüllungsversuche während der vom Kunden gesetzten Frist frei, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

(VII) Die Fristsetzung durch den Kunden ist unbehrlich, wenn diese dem Kunden nicht mehr zumutbar ist, insbesondere, wenn wir die Nacherfüllung endgültig und ernsthaft verweigert haben.

(VIII) Zusätzlich kann der Kunde, wenn uns ein Verschulden trifft, nach Maßgabe des § 10 Schadensersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz geltend machen.

(IX) Das Recht zum Rücktritt und der Anspruch auf Schadensersatz an Stelle der ganzen Leistung bestehen nur bei erheblichen Mängeln.

(X) Im Falle des berechtigten Rücktritts seitens des Kunden sind wir berechtigt, angemessene Entschädigung für die durch den Kunden gezogene Nutzung der Produkte bis zur Rückabwicklung zu verlangen. Diese Nutzungsentschädigung wird auf Basis einer vierjährigen Gesamtnutzungszeit ermittelt, wobei ein angemessener Abzug für die Beeinträchtigung aufgrund des Mangels, der zum Rücktritt geführt hat, vorgesehen ist.

(XI) Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

(XII) Dem Kunden stehen keine Ansprüche wegen Mängeln zu, wenn er die Produkte verändert hat, durch Dritte verändern ließ oder mit anderen als den gegebenen Produkten verwendet hat, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Sachmangel schon im Zeitpunkt der Übergabe vorlag. Werden Analyse- und Bearbeitungsaufwendungen unsererseits in diesen Fällen wesentlich erhöht, so hat der Kunde den entsprechenden Mehraufwand zu vergüten.

(XIII) Ansprüche wegen Mängeln der Produkte (einschließlich Dokumentation) verjähren, soweit es sich nicht um Ansprüche wegen Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit handelt, in einem Jahr nach Lieferung.

(XIV) Haben wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln und deren Verjährung unberührt.

§ 10 Haftung für Pflichtverletzungen i.Ü.

(I) Für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch uns herbeigeführt werden, haften wir begrenzt auf vertragstypische Schäden, maximal aber bis zu einem Betrag von 50% des Auftragswertes für jeden einzelnen Schadensfall.

(II) Die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden durch die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, maximal aber bis zu einem Betrag von 25% des Auftragswertes für jeden einzelnen Schadensfall.

(III) Soweit die Haftung durch die vorstehenden Vorschriften summenmäßig begrenzt ist, haften wir bis zu einem Gesamtbetrag von 10.000,00 € pro Jahr.

(IV) Die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden durch die Verletzung sonstiger Pflichten ist ausgeschlossen.

(V) Der Kunde ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem von uns verschuldeten Datenverlust haften wir deshalb der Höhe nach begrenzt auf die Kosten, die bei ordnungsgemäßer Sicherung der Daten durch den Kunden entstanden wären, insbesondere die Kosten der Vervielfältigung der Daten von den vom Kunden zu erstellenden Sicherheitskopien und für die Wiederherstellung der Daten, die auch bei einer ordnungsgemäß erfolgten Sicherung der Daten verloren gegangen wären.

(VI) Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(VII) Ansprüche wegen der Verletzung von nicht vertragswesentlichen Pflichten verjähren in zwei Jahren von ihrer Entstehung.

(VIII) „Vertragstypisch“ im Sinne von (I) und (II) sind Schäden, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände, die uns bekannt waren oder die wir hätten kennen müssen, bei Anwendung verkehrsbüchlicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

(IX) „Vertragswesentlich“ im Sinne von (II) und (VII) sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen, mängelfreien Lieferung sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder Dritten oder des Eigentums des Kunden vor erheblichen Schäden bezwecken.

(X) Die vorstehenden Einschränkungen gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 11 Rücktrittsrecht

(I) Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,

1. wenn der Kunde unzutreffende Angaben über seine Kreditwürdigkeit gemacht hat und diese Angaben von erheblicher Bedeutung sind;

2. wenn Vorbehaltsware anders als im regelmäßigen Geschäftsverkehr des Kunden veräußert wird (insbesondere durch Sicherungsübereignung oder Verpfändung, es sei denn, wir haben uns mit der Veräußerung schriftlich einverstanden erklärt); und

3. wenn sich sonst entgegen der vor Vertragsschluss bestehenden Annahme ergibt, dass der Kunde nicht kreditwürdig ist. Kreditunwürdigkeit kann ohne weiteres angenommen werden, wenn der Kunde die Zahlung einstellt oder ein erfolgloser Zwangsvollstreckungsversuch beim Kunden stattgefunden hat. Nicht erforderlich ist, dass es sich um Beziehungen zwischen uns und dem Kunden handelt.

(II) Ist der Kunde für Umstände, die ihn zum Rücktritt berechtigen, allein oder überwiegend verantwortlich oder ist der ihn zum Rücktritt berechtigende Umstand während des Annahmeverzuges des Kunden eingetreten, so ist der Rücktritt ausgeschlossen.

§ 12 Übertragung von Rechten

Der Kunde ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung berechtigt, Rechte und Pflichten aus mit uns geschlossenen Verträgen ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen.

§ 13 Schriftform

(I) In Bezug auf den Vertragsgegenstand ist für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns allein der schriftlich geschlossene Liefervertrag einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen maßgeblich. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen unsererseits vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(II) Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax, im Übrigen ist die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail, nicht ausreichend.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser Vertragsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Die Parteien verpflichten sich, eventuell unwirksame Klauseln durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelungen am nächsten kommen und ihrerseits wirksam sind.

§ 15 Schlussbestimmungen

(I) Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Kunden ist nach unserer Wahl Krefeld oder der Sitz des Kunden. Für Klagen gegen uns ist Krefeld ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(II) Die Beziehungen zwischen uns und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.



ALLGEMEINE SERVICEBEDINGUNGEN

Stand: 27.04.2012

§ 1 Geltungsbereich dieser AGB

(I) Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, erfolgen alle Serviceleistungen von uns ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Servicebedingungen. Sie sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Vertragspartnern (nachfolgend „Kunden“ genannt) über die von uns angebotenen Serviceleistungen schließen.

(II) Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Serviceleistungen für den Kunden, selbst wenn ihre Einbeziehung nicht nochmals gesondert vereinbart wird.

(III) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

(IV) Sollte der Kunde hiermit nicht einverstanden sein, hat er der Geltung dieser Bedingungen unverzüglich schriftlich und ausdrücklich zu widersprechen.

§ 2 Vertragsschluss

(I) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Durch die Bestellung unterbreitet der Kunde uns ein Angebot, welches wir durch Bestätigung derselben annehmen. Bestellungen oder Aufträge können

wir innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang annehmen.

(II) Tritt der Kunde unberechtigt von einer Bestellung zurück, können wir zur Kompensation der entstandenen Kosten und des entgangenen Gewinns unbeschadet der Möglichkeit, weiteren Schadensersatz geltend zu machen, 10% des Auftragswertes als Stornogebühr verlangen. Die Kosten für eventuell beim Hersteller bereits bestellten und nicht mehr stornierbaren Service trägt der Kunde in vollem Umfang.

§ 3 Leistungsumfang

Wir erbringen individuell maßgeschneiderte Serviceleistungen für alle Phasen des Netzwerkbetriebs - angefangen von der analytischen Bestandsaufnahme über die Erstellung von Konzepten und die Inbetriebnahme bis hin zur Betreuung des laufenden Betriebs. Der Umfang unserer Serviceleistungen ergibt sich aus der detaillierten Leistungsbeschreibung, die dem Einzelvertrag beiliegt, oder aus den jeweils anwendbaren Servicespezifikationen, auf die im Einzelvertrag verwiesen wird.

§ 4 Leistungsverzögerungen

(I) Wir können – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Kunden – vom Kunden eine Verlängerung von Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt.

(II) Werden wir, trotz Anwendung zumutbarer Sorgfalt, an der Erfüllung unserer Verpflichtung durch den Eintritt unvorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen oder behördliche Maßnahmen) gehindert, ohne dass uns ein Verschulden trifft, so verlängert sich die Leistungs-

frist in angemessenem Umfang. Dies gilt auch, wenn wir uns mit unserer Leistung im Verzug befinden. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Annahme der Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.

(III) Sollten wir nach den vorstehenden Vorschriften berechtigt sein, die Leistungsfrist zu verlängern oder die Leistung zu verweigern, so werden wir den Kunden unverzüglich von dem hierzu berechtigenden Umstand in Kenntnis setzen.

§ 5 Preise, Zahlung, Rechnungsstellung

(I) Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(II) Zahlungen sind innerhalb von 10 Tagen netto nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug und für uns kostenlos zur Leistung fällig. Leistet der Kunde bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

(III) Dem Kunden steht hinsichtlich der von ihm geschuldeten Zahlungen ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen sowie unter den gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich derjenigen Leistungen zu, auf die sich die jeweilige Zahlungsverpflichtung bezieht.

(IV) Wir können zusätzliche Vergütung verlangen für zusätzlichen Aufwendungen oder Leistungen, die der Kunde wegen Versäumung einer Mitwirkungspflicht nach § 6 erforderlich gemacht hat. Solche Leistungen oder Aufwendungen werden nach unserer jeweils aktuellen Preisliste berechnet.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Kunden

(I) Der Kunde unterstützt uns bei der Erbringung von geschuldeten Leistungen soweit zumutbar, erforderlich und zweckdienlich.

(II) Der Kunde wird während der gesamten Vertragslaufzeit schriftlich einen Verantwortlichen benennen, der alleine zur Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung, zur Fehlermeldung und zur Kommunikation mit uns berechtigt ist und alle für die Zwecke der Durchführung dieser Vereinbarung erforderlichen Entscheidungsbefugnisse und Vollmachten besitzt. Der Kunde kann die Person des Verantwortlichen jederzeit ändern, muss uns hiervon aber unverzüglich unterrichten.

(III) Der Kunde ist für die mindestens arbeitstäglichkeitliche Sicherung des gesamten Datenbestandes verantwortlich.

(IV) Der Kunde wird Änderungen der Betriebsbedingungen sowie sonstiger, für die Erbringung der Leistung wesentlicher Umstände rechtzeitig schriftlich mitteilen.

(V) Der Kunde wird den von uns Beauftragten den Zugang zum Einsatzort ermöglichen und seine Mitarbeiter soweit zur Erbringung der Leistung erforderlich zur Zusammenarbeit mit uns und/oder etwaigen Erfüllungsgehilfen anhalten. Die technische Hilfeleistung des Kunden muss gewährleisten, dass mit der Leistungserbringung unverzüglich nach Ankunft unseres Mitarbeiters begonnen und diese ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden kann.

(VI) Der Kunde stellt gegebenenfalls erforderliche Arbeits- und Aufenthaltsräume (einschl. sanitärer Einrichtungen), Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bereit.

(VII) Der Kunde trägt Kommunikationskosten und stellt vorhandene Übertragungsgeräte kostenlos zur Verfügung.

(VIII) Der Kunde wird im Bedarfsfall eine Gelegenheit zur geschützten Lagerung von Materialien in Arbeitsnähe kostenlos zur Verfügung stellen.

(IX) Gelten für den Betrieb des Kunden oder den Aufstellungsort der Geräte einschließlich der stationären Verbindungen besondere Sicherheitsauflagen, wie z.B. die Durchführung der Arbeiten unter Hilfestellung eines zweiten Mannes, so wird der Kunde rechtzeitig und ohne Mehraufwand für uns die notwendigen Voraussetzungen zur ungehinderten Vertragserfüllung schaffen.

(X) Kann eine Serviceleistung aus im Verantwortungsbereich des Kunden liegenden Gründen nicht oder nur verspätet durchgeführt werden, insbesondere weil die obengenannten Pflichten des Kunden nicht oder nicht rechtzeitig erbracht wurden, oder der Kunde einen vereinbarten Termin versäumt hat, werden wir dem Kunden den hierdurch entstandenen und zu belegenden Aufwand (Fehlersuchzeit gleich Arbeitszeit) in Rechnung stellen. Der Kunde ist nicht berechtigt, in diesem Fall weitere Ansprüche wegen verspäteter Leistung geltend zu machen.

§ 7 Leistungsnachweis/Abnahme

(I) Sofern eine Vergütung auf Aufwandsbasis vereinbart ist, sind erbrachte Leistungen vom Kunden anhand der von uns bereitgestellten Leistungsnachweise abzuzeichnen.

(II) Soweit Werkleistungen erbracht werden, sind diese vom Kunden unverzüglich zu überprüfen. Liegen keine wesentlichen Mängel vor, ist der Kunde verpflichtet, die Abnahme zu erklären. Über festgestellte Mängel hat uns der Kunde umgehend schriftlich zu unterrichten. Werden innerhalb von zwei Wochen nach Erbringung der Werkleistung weder die Abnahme erklärt noch Mängel gerügt, so gilt die Abnahme als erfolgt.

§ 8 Einsatz von Mitarbeitern

Sollten zur Erbringung der Leistungen vorübergehend unsere Mitarbeiter im Betrieb des Kunden tätig werden, sind diese Mitarbeiter Weisungen des Kunden im Hinblick auf Zeit, Art und Weise der Durchführung der Leistungen nicht unterworfen. Sie treten mit dem Kunden in kein Arbeitsverhältnis. Es gelten für diese Mitarbeiter lediglich die Hausordnung des Kunden sowie Anweisungen zur Betriebssicherheit. Die Durchführung der Leistungen wird jeweils von einem von uns zu benennenden Projektleiter koordiniert, der alleiniger Ansprechpartner des Kunden für alle Fragen der Leistungserbringung und -ausführung ist und diesbezügliche Weisungen des Kunden entgegennimmt und umsetzt.

§ 9 Haftung für Mängel bei Werkleistungen

(I) Wir gewährleisten, dass zu erbringende Werkleistungen nicht mit Sachmängeln behaftet sind, es sei denn, es handelt sich um einen unerheblichen Mangel. Unerhebliche Mängel wird uns der Kunde anzeigen; diese werden wir im Rahmen der nächsten Instandsetzungsmaßnahme beseitigen.

(II) Ist eine nach diesem Vertrag zu erbringende Leistung mangelhaft, sind wir zur Nacherfüllung verpflichtet; diese kann auch durch Überlassung einer Ersatz- oder Umgehungslösung oder durch telefonische oder schriftliche oder elektronische Handlungsanweisung an den Kunden erfolgen.

(III) Soweit wir eine Umgehungslösung zur Verfügung stellen, gilt die erbrachte Leistung nicht als mangelhaft; in diesem Zusammenhang sind wir auch berechtigt, Veränderungen an der Konfiguration von vertragsgegenständlicher Hardware vorzunehmen, wenn und soweit die Betriebsfähigkeit dieser Hardware einzeln und insgesamt dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(IV) Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die Vergütung zu mindern. Zur Kündigung des Vertrages insgesamt ist der

Kunde nur berechtigt, wenn die fehlerhafte Leistung oder die erfolglose Fehlerbeseitigung die Betriebsfähigkeit der vertragsgegenständlichen Hardware vollständig oder wesentlich einschränkt. Weitergehende gesetzliche Rechte des Kunden bleiben unberührt.

(V) Der Kunde ist nicht berechtigt, Fehler selbst zu beseitigen und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

(VI) Die vorstehenden Ansprüche erlöschen, wenn der Kunde oder Dritte an vertragsgegenständlicher Hardware Änderungen vornehmen, denen wir vorher nicht ausdrücklich zugestimmt haben. Etwas anderes gilt nur insoweit, als der Kunde nachweist, dass auftauchende Fehler oder Störungen nicht auf die Veränderungen zurückzuführen sind und dass diese die Fehleridentifizierung und -beseitigung nicht erschweren.

(VII) Die vorstehenden Ansprüche erlöschen auch, wenn der Kunde von uns erbrachte Leistungen nicht unverzüglich testet und uns dabei auftauchende oder erkennbare Fehler nicht unverzüglich meldet und beschreibt.

(VIII) Die Verjährungsfrist für vorstehende Ansprüche beträgt ein Jahr ab Abnahme der jeweiligen Leistung, spätestens aber 6 Monate nach Vertragsbeendigung.

(IX) Gewährleistungsansprüche des Kunden aufgrund der den Vertragsgeräten zugrundeliegenden Vertragsbeziehungen mit Geräteherstellern und -lieferanten bleiben durch vorstehende Regelung unberührt.

§ 10 Haftung für Pflichtverletzungen

(I) Für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch unsere gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten herbeigeführt werden, haften wir begrenzt auf vertragstypische Schäden, maximal aber bis zu einem Betrag von 50% des Auftragswertes für jeden einzelnen Schadensfall.

(II) Die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden durch die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, maximal aber bis zu einem Betrag von 25% des Auftragswertes für jeden einzelnen Schadensfall.

(III) Die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden durch die Verletzung sonstiger Pflichten ist ausgeschlossen.

(IV) Soweit die Haftung durch die vorstehenden Vorschriften summenmäßig begrenzt ist, haften wir bis zu einem Gesamtbetrag von 10.000,00 € pro Jahr.

(V) Bei einem von uns verschuldeten Datenverlust haften wir begrenzt auf die Kosten, die bei ordnungsgemäßer Sicherung der Daten durch den Kunden entstanden wären, insbesondere die Kosten der Vervielfältigung der Daten von den vom Kunden zu erstellenden Sicherheitskopien und für die Wiederherstellung der Daten, die auch bei einer ordnungsgemäß erfolgten Sicherung der Daten verloren gegangen wären.

(VI) Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(VII) Ansprüche wegen der Verletzung von nicht vertragswesentlichen Pflichten verjähren in zwei Jahren von ihrer Entstehung.

(VIII) Vertragstypisch im Sinne von (I) und (II) sind Schäden, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände, die uns bekannt waren oder die wir hätten kennen müssen, bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen.

(IX) Vertragswesentlich im Sinne von (II) und (VII) sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen,

mängelfreien Leistung sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Leistungsgegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder Dritten oder des Eigentums des Kunden vor erheblichen Schäden bezwecken.

(X) Die vorstehenden Einschränkungen gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem ProduktHaftG.

§ 11 Rücktrittsrecht

(I) Unbeschadet gesetzlicher Rücktrittsrechte sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich entgegen der vor Vertragsschluss bestehenden Annahme ergibt, dass der Kunde nicht kreditwürdig ist. Kreditunwürdigkeit kann ohne weiteres angenommen werden, wenn der Kunde die Zahlung einstellt oder ein erfolgloser Zwangsvollstreckungsversuch beim Kunden stattgefunden hat. Nicht erforderlich ist, dass es sich um Beziehungen zwischen uns und dem Kunden handelt.

(II) Ist der Kunde für Umstände, die ihn zum Rücktritt berechtigen, allein oder überwiegend verantwortlich, oder ist der ihn zum Rücktritt berechtigende Umstand während des Annahmeverzuges des Kunden eingetreten, so ist der Rücktritt ausgeschlossen.

§ 12 Schlussbestimmungen

(I) Eine vollständige oder teilweise Übertragung von Rechten und Pflichten aus mit uns geschlossenen Verträgen ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.

(II) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(III) Sollten einzelne Klauseln dieser Servicebedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Die Parteien verpflichten sich, eventuell unwirksame Klauseln durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelungen am nächsten kommen und ihrerseits wirksam sind.

(IV) Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Kunden ist nach unserer Wahl Krefeld oder der Sitz des Kunden. Für Klagen gegen uns ist Krefeld ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(V) Die Beziehungen zwischen uns und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Abschluss des UN-Kaufrechts.

§ 1 Geltungsbereich

(I) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen.

(II) Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an uns, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(III) Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

(IV) Sollte der Lieferant hiermit nicht einverstanden sein, hat er der Geltung dieser Bedingungen unverzüglich schriftlich und ausdrücklich zu widersprechen.

§ 2 Bestellungen und Aufträge

(I) Soweit unsere Angebote nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, halten wir uns hieran eine Woche nach dem Datum des Angebots gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns.

(II) Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern.

(III) Wir sind berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn wir die bestellten Produkte in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwenden können. Dem Lieferanten werden wir in diesem Fall die von ihm erbrachte Teilleistung vergüten.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen,

(I) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.

(II) Sofern nicht schriftlich abweichend vereinbart, schließt der Preis Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein.

(III) Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf unser Verlangen hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.

(IV) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlen wir ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto.

(V) In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer, die Artikel-Nr., Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern

sich die in (IV) genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

(VI) Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

§ 4 Lieferung, Gefahrübergang

(I) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung zulässig.

(II) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

(III) Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf.

(IV) Im Falle des Lieferverzugs stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu.

(V) Wir sind berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5%, maximal 5%, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf etwaigen vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.

(VI) Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, ist der Lieferant zu Teillieferungen nicht berechtigt.

(VII) Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

§ 5 Eigentumssicherung

Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

§ 6 Gewährleistungsansprüche

(I) Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu.

(II) Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn wir sie dem Lieferanten innerhalb von 14 Arbeitstagen seit Eingang der Ware bei uns mitteilen. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 14 Arbeitstagen nach Entdeckung an den Lieferanten erfolgt.

(III) Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.

(IV) Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

§ 7 Produkthaftung

(I) Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückruf-

aktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

(II) Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 5.000.000,- zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, nicht das Rückrufrisiko oder Strafen oder ähnlichen Schäden abzudecken braucht. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

§ 8 Schutzrechte

(I) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union, Nordamerika oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt, herstellen lässt, vertreibt oder vertreiben lässt, verletzt werden.

(II) Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in (I) genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und von alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.

(III) Wir werden den Lieferanten über gegen uns erhobene Ansprüche im Sinne von (I) unverzüglich in Kenntnis setzen.

§ 9 Ersatzteile

(I) Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.

(II) Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehalt-

lich (I) – mindestens 12 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

§ 10 Vertraulichkeit

(I) Die Parteien verpflichten sich, über alle ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zur Kenntnis gelangten vertraulichen Informationen, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse der anderen Partei, strengstes Stillschweigen zu bewahren und diese weder weiterzugeben noch auf sonstige Art zu verwerten. In Zweifelsfällen ist die jeweilige Partei verpflichtet, die andere Partei vor einer Weitergabe um Zustimmung zu bitten. Ferner gilt die Pflicht zur Wahrung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(II) „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen, die eine Partei der anderen Partei im Zusammenhang mit diesem Vertrag mitteilt oder überlässt, gleich ob in schriftlicher, mündlicher, visueller oder elektronischer Form (einschließlich Software und dazugehöriger Dokumentation), und die als „vertraulich“ gekennzeichnet sind oder deren vertraulicher Charakter sich aus den Umständen ergibt.

(III) Nicht als vertrauliche Informationen gelten Informationen, die:

1. eine Partei ohne Rückgriff auf oder Verwendung von vertraulichen Informationen selbständig entwickelt hat,
2. eine Partei von Dritten, die gegenüber der anderen Partei nicht zur Geheimhaltung verpflichtet waren, rechtmäßig erworben hat und diese

Dritten die Informationen wiederum nicht durch

eine Verletzung von Schutzbestimmungen erlangt haben, oder

3. ohne Verschulden oder Zutun einer Partei öffentlich bekannt sind oder wurden.

(IV) Die Parteien verpflichten sich, mit allen von ihnen im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung eingesetzten Mitarbeitern eine hiermit inhaltsgleiche Regelung zu vereinbaren.

(V) Eine bereits zwischen den Parteien gegebenenfalls abgeschlossene Vertraulichkeitsvereinbarung findet auch auf dieses Vertragsverhältnis uneingeschränkte Anwendung. Sollten Bestimmungen der Vertraulichkeitsvereinbarung mit Regelungen dieser Bedingungen kollidieren, so haben diejenigen Regelungen Vorrang, die einen höheren Schutz von vertraulichen Informationen gewährleisten.

§ 11 Abtretung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

§ 12 Schlussbestimmungen

(I) Erfüllungsort für beide Seiten und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Krefeld.

(II) Jede Änderung des Liefervertrags bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(III) Sollte eine Regelung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht. An die Stelle der unwirksamen tritt die gesetzliche Regelung. Die Parteien verpflichten sich, hierdurch eventuell auftretende Regelungslücken schnellstmöglich durch eine Regelung zu schließen, die dem entspricht, was die Parteien bei Kenntnis von der Unwirksamkeit jener Regelung vereinbart hätten.

(IV) Anwendbar ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts